

§ 65

Verjährung

(1) Die Gewährleistungsforderungen (§§ 61 bis 63) und die Forderung auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens (§ 52 Absatz 4) verjähren nach Ablauf von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des auf die Absendung der Mängelanzeige folgenden Monats.

(2) Die Verjährungsfrist läuft nicht in der Zeit, in der sich der Lieferer im Einverständnis mit dem Besteller der Prüfung des Vorhandenseins des Mangels unterzieht. Dasselbe gilt für die Zeit von der schriftlichen Zusage, den Mangel zu beseitigen, bis zur Behebung des Mangels (Hemmung der Verjährung).

§ 66

Anwendung der Bestimmungen über nicht qualitäts-gerechte Leistung auf andere Vertragsverletzungen

Die Bestimmungen der §§ 52 bis 65 finden entsprechende Anwendung, wenn

1. die Vereinbarungen über das Sortiment nicht eingehalten worden sind;
2. die Verpackung des Vertragsgegenstandes wesentlich von der Vereinbarung über die Art und Weise der Verpackung abweicht;
3. die gelieferte Menge von der in den Begleitpapieren oder in der Rechnung ausgewiesenen Menge abweicht, es sei denn, es handelt sich offensichtlich um eine Teillieferung;
4. ein anderer als der vereinbarte Vertragsgegenstand geliefert wird. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung so erheblich ist, daß die Abnahme des anderen Gegenstandes als Erfüllung nicht erwartet werden konnte.

5. Unterabschnitt:

Garantie**Garantieversprechen und Garantiefrist**

§ 67

(1) Die Verpflichtung zur Übernahme einer Garantie besteht nur dann, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

(2) Hat der Leistende ein Garantieversprechen abgegeben (§ 27 Absatz 3), so muß der Vertragsgegenstand die zugesicherten Eigenschaften für eine bestimmte Zeit (Garantiefrist) oder eine bestimmte Leistung besitzen, vorausgesetzt, daß der Vertragsgegenstand sachgemäß behandelt wird.

(3) Ist die Garantiefrist im Verträge nicht bestimmt, so gilt das Garantieversprechen als für sechs Monate abgegeben.

§ 68

(1) Im Verträge soll vereinbart werden, mit welcher Handlung die Garantiefrist beginnt. Hierbei kann ein Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die Garantiefrist unabhängig von dieser Handlung spätestens beginnt.

(2) Soweit im Verträge nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Garantiefrist

1. bei Maschinen, Geräten, kompletten Anlagen und anderen Werken mit dem Tage der Inbetriebnahme, bei Bauwerken mit der Abnahme;
2. bei Gütern für den Bedarf der Bevölkerung mit dem Tage der Übergabe an den Endverbraucher. Dies gilt für alle Vertragsabschlüsse von der Produktion bis zum Einzelhandel;
3. in allen anderen Fällen mit dem Tage der Entgegennahme durch den Vertragspartner.

§ 69

Anzeige über den Eintritt des Garantiefalles

(1) Fehlt dem Vertragsgegenstand innerhalb der Garantiefrist eine zugesicherte Eigenschaft (Garantiefall), so hat die Anzeige über den Eintritt des Garantiefalles innerhalb zweier Wochen nach Feststellung des Mangels zu erfolgen. Handelt es sich um Güter für den Bedarf der Bevölkerung und tritt der Garantiefall nach Übergabe an den Endverbraucher ein, so beginnt die Anzeigefrist mit dem Tage der Anzeige durch den Endverbraucher beim Einzelhandel. Der Besteller verliert die Rechte aus der Garantie, wenn er den Eintritt des Garantiefalles innerhalb dieser Frist nicht anzeigt.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Mängelanzeige und die Niederschrift über die Mängel (§§ 53, 54, 56 und 57) entsprechend.

§ 70

Rechte aus der Garantie

(1) Tritt der Garantiefall ein, so ist der Mangel unverzüglich nach der Anzeige zu beseitigen oder Ersatz zu leisten. Ist im Garantieversprechen nichts bestimmt, so hat der Leistende die Wahl, ob er den Mangel beseitigen oder Ersatz leisten will. § 63 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Ersatzlieferung beginnt mit dem Tage der Entgegennahme eine neue Garantiefrist. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung. Im Verträge kann vereinbart werden, daß mit der Beseitigung des Mangels eine neue Garantiefrist beginnt.

§ 71

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung der Rechte aus der Garantie gelten die Bestimmungen des § 65.

6. Unterabschnitt:

Verantwortlichkeit für nicht vollständige Leistung

§ 72

Rechte des Bestellers bei unvollständiger Leistung

(1) Erfolgt eine Leistung nicht so vollständig, wie dies für die vertragsgemäße Verwendung erforderlich ist, so kann der Besteller die Abnahme und die Bezahlung bis zur Vervollständigung verweigern. Ist bei der Feststellung der Unvollständigkeit die Bezahlung bereits erfolgt, so kann der Besteller die unverzügliche Rückzahlung des Rechnungsbetrages verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung (§ 32) geht erst mit der Versendung der fehlenden Gegenstände, auf den Besteller über. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 45.

(2) Eine Pflicht zur Entgegennahme besteht für den Besteller im Falle der Abnahmeverweigerung gemäß Absatz 1, wenn die Entgegennahme in anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in den Bestimmungen über die Entladepflicht für Transportraum, vorgeschrieben ist. Der Besteller hat darüber hinaus eine unvollständige Leistung entgegenzunehmen, wenn die Entgegennahme wirtschaftlich zumutbar ist. Ist der Besteller zur Entgegennahme verpflichtet oder nimmt er eine unvollständige Leistung aus eigenem Entschluß entgegen, so kann er vom Leistenden Ersatz der ihm durch die Entgegennahme entstandenen zusätzlichen Aufwendungen verlangen.